

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 72.

Mittwoch, den 14. Juli.

1915.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 87 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1915, enthält:

Nr. 4793. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915.

Nr. 4794. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.

Die Nr. 88 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1915, enthält:

Nr. 4795. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915.

Nr. 4796. Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915.

W. I. 1334/6. 15. K R A.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung
betreffend Bestandserhebung unversponnener
Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unversponnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.
Münster, den 10. Juli 1915.

Der stellvertr. kommandierende General des
VII. Armee-Korps:

Fthr. von Sahl,

Ic Nr. 5383. General der Infanterie.

(Nr. 4791). **Bekanntmachung,**
betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf
belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Auf in Belgien erzeugtes frisches Obst der Nummer 47 des Zolltarifs finden bis auf weiteres die Vertragszollsätze Anwendung.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Helfferich

(Nr. 4793). **Bekanntmachung**

über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel (Kartoffelscheiben, Kartoffelgrieß), Kartoffelwalzmehl, feuchte und trockene Kartoffelstärke sowie Kartoffelstärkemehl aus der inländischen Kartoffelernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind.

Berlin, den 7. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4794). **Bekanntmachung**

über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände.

Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Ü bernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Überlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Überlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Überlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3.

Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Vorkauf bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5.

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölerfah) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8.

Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-

zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Nr. 4795). **Bekanntmachung,**
betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versehen, aus Holz, Stroh, Espartograss oder anderen Pflanzensafnern:

Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff);

chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose);

Stroh, Esparto- und anderer Faserstoff — Tarifnummer 650 — bleibt bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Helfferich

(Nr. 4796). **Bekanntmachung**
über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in
kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Brennereien, die eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) oder eine Ermäßigung der Betriebsabgabe auf Grund des § 45 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl.

S. 661) beansprucht und dementsprechend Erklärungen über die einzuhaltende Erzeugungsgrenze abgegeben haben, werden von der Verpflichtung zur Nachzahlung der aus Anlaß einer etwaigen Überschreitung der erklärten Erzeugungsgrenze fällig gewordenen Beträge an Verbrauchsabgabe und Betriebsabgabe befreit, wenn der über die Erklärung hinaus gewonnene Branntwein im Lohnbetriebe für die Reichsstelle für Kartoffelversorgung aus Kartoffeln hergestellt worden ist.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Helfferich

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 30 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 2262/6. 15. B 3.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Nr. 531. Veröffentlichungen durch das in kurzem erscheinende „Wirtschaftsblatt für Heer und Marine“ (W. Bl.).

1. Im Auftrage des Preussischen Kriegsministeriums wird das Bekleidungs-Beschaffungsamt Berlin vorläufig für die Zeit des Krieges unter der Bezeichnung

„Wirtschaftsblatt für Heer und Marine“ (W. Bl.)

eine voraussichtlich zwei- bis viermal im Monat erscheinende Zeitschrift herausgeben.

Schriftleitung und Geschäftsstelle des Wirtschaftsblatts befinden sich im Amtsgebäude des Bekleidungs-Beschaffungsamts — Berlin SW 11, Askaniischer Platz 4 (Fernsprecher: Lützow 2087, 2187, 2188).

2. Das Blatt soll den für das Beschaffungswesen in Betracht kommenden Dienststellen eine Übersicht der wichtigsten für die Bekanntgabe geeigneten Maßnahmen, Verfügungen und wirtschaftlichen Vorgänge im gesamten Heeres- und Marinelieferungswesen vermitteln.

Es soll, soweit dies dienstlich vertretbar ist, auch die Öffentlichkeit, insbesondere die amtlichen Vertretungen von Handel und Gewerbe, die industriellen und gewerblichen Verbände, Anbieter und Lieferanten, von den für sie interessanten Tatsachen unterrichten.

3. Deshalb sollen durch das Blatt nicht nur alle ihrem Inhalte nach dazu geeigneten allgemeinen Verfügungen, sondern auch alle derartigen Veröffentlichungen, die bisher der Presse übermittelt wurden, bekanntgegeben werden.

Alle Beiträge zu Veröffentlichungen oder Anregungen dazu sind mit einer den Inhalt kurz andeutenden Überschrift — einseitig beschrieben — auf dem Dienstweg dem zuständigen Departement (oder Abteilung) des Kriegsministeriums vorzulegen, das sie an die Schriftleitung weitergibt.

4. Alle Beschaffungsstellen haben sogleich zu prüfen, welche wirtschaftlichen Anregungen und Maßnahmen ihres Geschäftsbereichs im Wirtschaftsblatt erörtert werden können. Hierunter fallen

3. B. neben Veröffentlichungen und Ausschreibungen, soweit letztere überhaupt in Frage kommen, Aufklärungen über Geschäftskreis und Vergebungsgrundsätze, ferner, soweit angängig, über Bedarfsdeckung, über Fragen etwaiger Lieferantenorganisationen, Arbeiter- und Lohnfragen. Die Beschaffungsstellen müssen außerdem dauernd um Bereitstellung geeigneten Stoffes bemüht sein, da das Blatt nur bei weitgehender Unterstützung seinen Zweck erfüllen kann.
5. Anzeigen über öffentliche Ausschreibungen, sowie über Käufe und Verkäufe sind in erster Linie durch das Wirtschaftsblatt zu veröffentlichen. Ankündigungen dieser Art — einseitig beschrieben — können der Schriftleitung des Blattes unmittelbar zugeleitet werden, die sie unentgeltlich aufnimmt.
6. In allen Fällen, in denen eine Veröffentlichung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewünscht wird, ist dies am Rande des Entwurfs besonders kenntlich zu machen. Mit der Erfüllung dieses Wunsches kann aber nur dann gerechnet werden, wenn der Entwurf mindestens 3 Tage vor dem Erscheinen des Wirtschaftsblatts bei der Schriftleitung eingegangen ist.
7. Das Blatt wird den Verwaltungsbienststellen des Heeres und der Marine — soweit erwünscht, auch den Kommandobehörden — für den Dienstgebrauch unentgeltlich zugesandt. Der Bedarf ist sogleich auf dem Dienstweg anzumelden, und zwar standortsweise unter Bezeichnung der für die einzelnen Kommando- und Verwaltungsbehörden für den Dienstgebrauch benötigten Stückzahl.
8. Bestellungen gegen Bezahlung nehmen das Bekleidungs-Beschaffungsbureau und der Verlag von August Scherl G. m. b. H., Berlin SW. 68, Zimmerstraße 36/41, entgegen. Der Bezugspreis einschließlich Versand beträgt 3 M für das Vierteljahr.
9. Bezahlte Ankündigungen werden nicht aufgenommen. Bei Anfragen empfiehlt sich, hierauf besonders hinzuweisen.

In Vertretung: v. Wandel.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 8. November 1864 zu Oberwüsten geborene Ziegler Simon Schwein in Bad Salz-
uflen, Stauteichstraße 76, für sich und seine Nach-
kommen fortan den Namen Schmittung als
alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 16. April 1867 in Berl geborene
Fabrikarbeiter Friedrich Heinrich Wilhelm
August Rüdiger oder Beermann in Berl Nr. 99
für sich und seine Nachkommen fortan den Namen
Rüdiger als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Zur Aufklärung der Gerste bauenden Land-
wirte wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach
§ 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den
Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915,
vom 28. 6. 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 384), die
im Reiche angebaute Gerste mit der Trennung

vom Boden für den Kommunalverband beschlag-
nahmt ist, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, daß
indessen nach § 6 die betreffenden Landwirte aus
den geernteten Gerstevorräten trotz der Beschlag-
nahme die Hälfte als Saatgut oder zu sonstigen
Zwecken im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe
verwenden, also auch verfüttern dürfen, während
ihnen der § 11 die Verpflichtung auferlegt, die
andere Hälfte käuflich dem Kommunalverbande zu
überlassen.

Wer also Gerste erntet, wird den genauen
Nachweis der geernteten Mengen zu erbringen
haben. Verbraucht oder verfüttert er mehr als
die Hälfte der geernteten Gerste, so setzt er sich
einer Gefängnis- oder Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark aus.

Detmold, den 9. Juli 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. B.

Pustkuchen

Das Verzeichnis der im Jahre 1916 statt-
findenden Märkte wird nachstehend bekannt gemacht.
Detmold, den 6. Juli 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

1. *Alverdiffen 24. Febr. B., 16. März B., 27. April AB., 19. Juni B., 21. Sept. AB., 30. Nov. AB.
2. *Augustdorf 1. Mai AB., 13. Nov. AB.,
3. Barntrup 9. Febr. B., 15. März B., 12. April AB., 14. Juni B., 26. Juli AB., 6. Sept. B., 25. Okt. AB., 15. Dez. AB.
4. *Belle 24. Nov. AB.
5. Blomberg 10. Jan. B., 21. Febr. B., 27. März AB., 10. April B., 29. Mai AB., 24. Juli AB., 13. Nov. AB., 18. Dez. AB.
6. *Bödingfeld 13. Jan. B., 10. Febr. B., 9. März AB., 13. April B., 11. Mai B., 15. Juni B., 13. Juli AB., 10. Aug. B., 14. Sept. B., 5. Okt. AB., 9. Nov. B., 14. Dez. AB.
7. *Brake 5. April B., 10. Mai AB., 3. Aug. AB., 5. Okt. B.
8. Detmold 18. Jan. B., 15. Febr. B., 21. März B., 11. April B., 16. Mai AB., 20. Juni AB., 24. Juli AB., 15. Aug. B., 19. Sept. B., 17. Okt. AB., 29. Nov. (3) R. 30. Nov. B.
9. *Gantenbeck 30. März B., 26. Okt. AB.
10. *Heiden 28. März B., 28. Nov. B.
11. *Heidenoldendorf 11. April B., 6. Juni B.
12. *Hohenhausen 13. April AB., 26. Okt. AB.,
13. Horn 3. Febr. B., 7. März B., 14. April AB., 12. Mai B., 6. Juni B., 4. Juli AB., 29. Aug. B., 21. Sept. B., 27. Okt. AB., 7. Dez. AB.
14. Lage 12. Jan. B., 9. Febr. B., 8. März AB., 12. April B., 10. Mai B., 14. Juni AB., 5. Juli B., 9. Aug. B., 13. Sept. B., 11. Okt. B., 8. Nov. B., 13. Dez. AB.
15. *Langenholzhausen 22. März AB., 25. Okt. AB.
16. Lemgo 26. Jan. B., 23. Febr. B., 15. März B., 29. März AB., 12. April B., 20. April B., 1. Mai AB., 5. Juni B., 30. Juni AB., 26. Juli B., 30. Aug. B., 27. Sept. AB., 21. Okt. AB., 11. Nov. AB., 5. Dez. (3) R., 6. Dez. B., 23. Dez. AB.
17. *Leopoldshöhe 16. Okt. AB.
18. *Lindenhausen 20. März AB., 20. Juni AB., 21. Sept. B.
19. *Bad Meinberg 31. März B., 18. Sept. AB.
20. *Derlinghausen 26. Jan. B., 1. März AB., 31. Mai B., 10. Juli AB., 27. Sept. B., 14. Dez. AB.
21. *Nischenau 17. Febr. B., 13. April AB., 26. Okt. AB.
22. Bad Salzungen 19. Jan. B., 7. Febr. AB., 15. März B., 3. April AB., 1. Mai B., 21. Juni B., 19. Juli B., 16. Aug. B., 4. Sept. B., 11. Okt. B., 6. Nov. B., 4. Dez. AB.
23. *Schlangen 4. April AB., 7. Nov. AB.
24. *Schötmar 17. Jan. B., 17. Febr. B., 10. März AB., 13. April B., 18. Mai B., 19. Juni B., 12. Juli (2) AB., 21. Aug. B., 14. Sept. B., 5. Okt. B., 24. Nov. AB., 22. Dez. AB.
25. Schwalenberg 20. März AB., 26. Juni AB., 30. Okt. AB., 21. Dez. AB.
26. *Sonneborn 14. März B., 3. Juli B.
27. *Stapelage 3. Nov. AB.
28. *Willbasen 20. Sept. AB.
29. *Wüsten 20. Juli AB.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352, Amtsblatt S. 528).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352, Amtsblatt S. 528) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.
2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.
3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.
4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden

überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.

5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 353 —).

Detmold, den 13. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Im Anschluß an unsere Rundverfügungen, die militärische Vorbereitung der Jugend betreffend, vom 19. November 1914 Nr. 7680, 11. Dezember 1914 Nr. 17748, 15. Januar 1915 Nr. 645 bringen wir folgenden Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Kenntnis und Nachachtung.

„Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß bei der militärischen Vorbereitung der Jugend eine Ausbildung mit der Schußwaffe nicht stattfinden soll.

Um aber Krieger-, Schützen- und ähnlichen Vereinen die erbetene Gelegenheit zu geben, während des Krieges ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, hat das Kriegsministerium nichts dagegen einzuwenden, daß die Leiter der militärischen Vorbereitung solchen Jugendlichen, die bisher mit Erfolg an den Übungen teilgenommen haben, als Belohnung für den dargebotenen Eifer die schriftliche Genehmigung erteilen, bei Vereinen, die sie für geeignet halten, Schießunterricht zu nehmen. Voraussetzung ist, daß diese Jugendlichen an besonders zu bestimmenden Übungen der militärischen Vorbereitung (z. B. Übungsmärschen) auch weiterhin sich beteiligen.

Andererseits erwartet das Kriegsministerium von den Vereinen, daß sie nur solche jungen Leute zum Schießen zulassen, die Teilnehmer an der militärischen Vorbereitung sind und von

deren Leiter jene Genehmigung ausdrücklich erhalten haben.

Unfälle, die sich beim Schießen Jugendlicher ereignen, fallen nicht unter den vom Kriegsministerium abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Erl. v. 8. 3. 1915 Nr. 2652. 2. 15. C 1). Das Kriegsministerium übernimmt auch keinerlei Verantwortung für eintretende Unfälle, es ist ferner nicht in der Lage, Waffen und Munition zur Verfügung zu stellen. Wegen Überlassung von Aufsichts- und Ausbildungspersonal und von Schießständen wird auf den Erlaß vom 5. 2. 1915 Nr. 2264. 12. 14. C 1 bezug genommen.

Es dürfte sich empfehlen, von den am Schießen teilnehmenden Jugendlichen eine Einverständniserklärung der Eltern, Vormünder usw. zu fordern.

Detmold, den 7. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung.
Pustkuchen.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Karl Johann Bigano, geboren am 9. Januar 1891 in Essen, letzter deutscher Aufenthaltsort Detmold,
 2. Heinrich Franz Karl Bruns, geboren am 10. Juli 1892 in Siekholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Siekholz,
 3. Heinrich Wilhelm Friedrich Nolte, geboren am 16. März 1892 in Salzuflen, letzter deutscher Aufenthaltsort Salzuflen,
 4. August Ludwig Wilhelm Runde, geboren am 13. November 1892 in Barntrop, letzter deutscher Aufenthaltsort Barntrop,
 5. Friedrich Hermann Rieks, geboren am 25. Dezember 1892 in Barenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Barenholz,
 6. Friedrich Christian Rieks, geboren am 10. April 1892 in Barenholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Barenholz,
 7. Friedrich Alwin Maria Strangmeier, geboren am 17. August 1892 in Hildesen, letzter deutscher Aufenthaltsort Vinden,
 8. Ernst Heinrich Friedrich Dierk, geboren am 24. Dezember 1892 in Augustdorf, letzter deutscher Aufenthaltsort Augustdorf,
- werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf:

Donnerstag, den 4. November 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Essen Stadt, Blomberg, Schötmarm, Lemgo und Detmold über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 3. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Beschluß.

Auf Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird in der Strafsache gegen den Militärpflichtigen Ernst Heinrich Friedrich Dierk, geboren am 24. Dezember 1892 in Augustdorf, dessen Aufenthalt unbekannt ist und der angeklagt ist, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten, Vergehen gegen § 140 St. G. B. auf Grund des § 325 St. P. O. zur Deckung der den Angeklagten möglicher Weise treffenden Geldstrafe zu 300 M und Kosten des Verfahrens zu 100 M der dingliche Arrest in die angebliche Forderung des Angeklagten an die Fürstliche Landespar- und Leihkasse zu Detmold aus dem bei dem Fürstlichen Amtsgericht I in Detmold hinterlegten Sparkassenbuche Nr. 8447 vom 6. Oktober 1911 auf Höhe von 400 M (vierhundert

Mark) angeordnet und wird die bezeichnete Forderung im angegebenen Betrage gepfändet.

Durch Hinterlegung von 400 M wird die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und der Angeklagte zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt.

Die Fürstliche Landespar- und Leihkasse darf an den Schuldner nicht mehr zahlen.

Der Angeklagte hat sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Erziehung derselben zu enthalten.

Detmold, den 26. Juni 1915.

Fürstliches Landgericht, Strafkammer II.

gez. Preuß. Heidsieck. Ebert.

Ausgefertigt.

Detmold, den 30. Juni 1915.

(L. S.) gez. Krueckford

als Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede

Am 1. d. M., gegen 6 Uhr nachmittags, ist bei dem Ziegler Korte meier in Sudheide ein Einbruch verübt, wobei eine dunkelbraune Geldtasche mit 105 M Inhalt gestohlen ist.

Der Tat verdächtig ist unter andern ein Fremder, der sich schon um 4 Uhr nachmittags in Sudheide umhergetrieben und eine Nummer des Vieleselder Generalanzeigers, die für einen dortigen Einwohner an der Straße niedergelegt war, an sich genommen hat. Der Mann war etwa 30 Jahre alt, mittelgroß, hatte ein „auffallend böses Gesicht“ und schwarze Augen; sein Rock war auf dem Vorderteil zerrissen, das rechte Hosenbein soll mit einem blauen Flecken besetzt gewesen sein, er hat ferner eine Mütze und zerrissene Schuh getragen.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 573/15 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 7. Juli 1915, aus dem Hause des Carl Krumme in Schötmar 1 Geldtaschen mit etwa 40 M Inhalt.

Um Nachforschungen und sachdienliche Mitteilungen zu dem Aktenzeichen P. L. 159/15 wird ersucht.

Bad Salzungen, den 12. Juli 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Klappert

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Bäckerl Nr. 22 in Grevenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 6. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Maris Nr. 3 in Beldrom ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 8. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit

Auf dem Wege Sternschanze-Donoperteich ist Geld gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 9. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit

In Leopoldsthal ist eine neu silberne Cylinderuhr gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 9. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit

Der Klempnermeister Lütting in Schlangen ist zum Brandmeister der Spritzenstation Schlangen ernannt und als solcher verpflichtet worden.
Detmold, den 7. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Stadtkreis

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes sind die Zugochsen des Domänenpächters Rath in Johannettenthal an Maul- und Klauenseuche erkrankt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Meierei Johannettenthal die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 10. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Stadtkreis

Der Maurer August Runte in Veldrom ist an Stelle des verstorbenen Maurers Karl Möller Nr. 42 daselbst als Schornsteinrevisor der Bauerschaft Veldrom angestellt.

Detmold, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

A. Piderit

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts August Bröker in Ruensiek Nr. 6 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Ruensiek.

Blomberg, den 7. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

In Lipperode ist noch bei Peter Laß Nr. 39 Maul- und Klauenseuche und bei Henje Nr. 46 und bei Wilhelm Wittig Rotlauf der Schweine festgestellt.

Der Sperrbezirk umfaßt jetzt das ganze Dorf Lipperode und die im Bruche liegenden Stätten und Weiden.

Stift Cappel, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Der unterm 2. September 1912 gegen den Arbeiter Reinhold Glas aus Nordbruch erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Sieg

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Fritz Himstedt, früher in Böfingsfeld, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Alverdisen, den 8. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Ferdinand Böhmann in Barntrup wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 3. Juni 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. Juni 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Alverdisen, den 12. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Die Wahl für die gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der diesseitigen Berufsgenossenschaft ausscheidenden Vorstandsmitglieder

1. Rathsherr Konrad Rebbe in Horn und

2. Forstmeister Meyer in Sternberg und dem Ersatzmann zu 1: Landwirt Friedrich Depping in Herbrechtsdorf findet eventuell am

Freitag, den 3. September d. J.,

vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des neuen Landtagsgebäudes in Detmold statt.

Die Wahl kann eine Stunde nach ihrem Beginne geschlossen werden.

Es sind zwei Vorstandsmitglieder und zwei Ersatzmänner zu wählen.

Nach § 11 der Satzung bzw. § 24 Abs. 3 bis 5 der Wahlordnung sollen im Genossenschaftsvorstande folgende Betriebsarten durch mindestens je ein Mitglied vertreten sein

1. Forstbetriebe,
2. landwirtschaftliche Betriebe mit über 300 *M* veranlagter Grundsteuer,
3. landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 30 aber nicht mehr als 300 *M* veranlagter Grundsteuer,
4. landwirtschaftliche Betriebe unter 30 *M* veranlagter Grundsteuer.

Die in gleicher Zahl zu wählenden Ersatzmänner sollen den gleichen Vertretungskreisen angehören. Die zu wählenden Personen müssen diesen Anforderungen entsprechen.

Von Seiten des Wahlvorstandes ist gemäß § 23 i. V. mit § 5 der Satzung folgender

Wahlvorschlag

aufgestellt:

a. Vorstandsmitglieder:

1. Ratsherr Conrad Rebbe in Horn,
2. Forstmeister Näker in Berlebeck,

b. Ersatzmänner:

zu 1: Landwirt Friedr. Depping in Herbrechtsdorf,

zu 2: Forstmeister Meyer in Sternberg.

Die wahlberechtigten Herren Vertreter zur Genossenschaftsversammlung werden hiermit gemäß § 23 i. V. mit § 5 der Wahlordnung aufgefordert, etwaige weitere, den Bestimmungen des § 24 der Wahlordnung entsprechende Wahlvorschläge einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlvorstande eingegangen sind und daß eine Stimmabgabe an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden ist.

Die eingegangenen Wahlvorschläge können nach ihrer Zulassung (§ 8 der Wahlordnung) von den Wählern in der Geschäftsstelle des Genossenschaftsvorstandes in Detmold, Behrenhagenstraße Nr. 11, eingesehen werden.

Falls keine anderweiten gültigen Wahlvorschläge eingehen, gelten die in dem Wahlvorschlage

des Wahlvorstandes bezeichneten Personen als gewählt, eine Wahlhandlung findet dann nicht statt.

Detmold, den 6. Juli 1915.

Der Wahlvorstand.

Treviranus

Vorsitzender.

In der Konkursache Himstedt, Börsingfeld soll die Verteilung erfolgen.

Dazu sind 1780 *M* 90 *S* verfügbar.

Zu berücksichtigen sind 221 *M* 57 *S* vorberechtigte Forderungen und 20947 *M* 79 *S* nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts zu Alverdissen zur Einsicht aus.

Börsingfeld, den 9. Juli 1915.

Der Konkursverwalter.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Hellmuth Goerper, Gefr. im J.-Regt. 126, bisher beim Lehrkursus für Offizier-Aspiranten, geboren am 9. 5. 1892 in Pfort, Kreis Mühlhausen im Elsaß, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Sennelager, den 12. Juli 1915.

Passavant,

Oberst und Kursusleiter.

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: mittelstark. Haare: dunkelblond, kraus, gescheitelt. Augen: blau. Nase: normal. Mund: schmale Lippen. Bart: keinen. Gesicht: schmal, langer Hinterkopf. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: ohne Dialekt, singend.

Besondere Kennzeichen: trägt Brille und Kneiser, trägt schwarzen Däumling über verstümmelten rechten Daumen. Zähne vom Rauchen stark angegriffen.

Kleidung: feldgraue Uniform, (Gefreiter) 126 er = Wicelgamaschen, feldgraue Schirmmütze, Militärschnürstiefel, ungeschnallt mit Seitengewehr.

Die Zahl der Feldpostsendungen ist noch immer im Steigen begriffen. Nach einer am 24. Juni vorgenommenen Zählung sind an diesem Tage aus Deutschland 8,5 Millionen Feldpostbriefsendungen nach dem Felde abgegangen. Davon waren 5,9 Millionen portofreie Briefe und Postkarten und 2,6 Millionen frankierte Feldpostbriefe und Feldpostpäckchen. Da nach einer Mitte Mai vorgenommenen Ermittlung im Felde selbst 5,8 Millionen Feldpostbriefsendungen täglich aufgeliefert werden, umfaßt der gesamte Feldpostbriefverkehr täglich 14,3 Millionen Sendungen.

Von den in der Heimat aufgelieferten Feldpostbriefen müssen immer noch täglich gegen 35 000 Sendungen von den Postsammelstellen nach dem Aufgabort zurückgeleitet werden, weil sie völlig mangelhaft adressiert oder so schlecht verpackt sind, daß sie nicht ins Feld geschickt werden können. Das Publikum wird von neuem ersucht, der richtigen Adressierung und sachgemäßen Verpackung der Feldpostsendungen die größte Sorgfalt zuzuwenden.

Minden (Westf.), den 6. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.